

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier

7. Jahrgang * Nr. 12/00 * Schulzendorf, den 06.12.2000 * Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

▪ Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2000	Seite 1
▪ Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2000	Seite 1
▪ Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)- Neufassung -	Seite 2
▪ Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenausbaubeitragssatzung)	Seite 8
▪ Gemeinsame Erklärung der Fraktionen der Gemeindevertretung Schulzendorf	Seite 15

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.11.2000

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.11..2000 folgende Beschlüsse gefasst:

- *Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2000 (Beschluss-Nr. 39-00/15-11-00)*
- *Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) - Neufassung – (Beschluss-Nr. 37-00/16-11-00)*
- *Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenausbaubeitragssatzung) (Beschluss-Nr. 55-00/17-11-00)*
- *Gemeinsame Erklärung der Fraktionen der Gemeindevertretung Schulzendorf gegen Gewalt (Beschluss-Nr. 59-00/24-11-00)*

Vorgenannte Beschlüsse der Gemeindevertretung können im vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Alle übrigen Beschlüsse aus der Sitzung am 22.11.00 werden in der nächsten turnusmäßigen Ausgabe des Amtsblattes am 30.12.2000 bekannt gemacht.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.12.93 (GVBl. I Seite 398) hat die Gemeindevertretung am 22.11.2000 folgende Nachtragssatzung für das Jahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		202.000,00	10.852.500,00	10.650.500,00
die Ausgaben		202.000,00	10.852.500,00	10.650.500,00
2. Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		100.000,00	3.659.700,00	3.559.700,00
die Ausgaben		100.000,00	3.659.700,00	3.559.700,00

§ 2

Es bleiben unverändert / bzw. verändern sich:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0,00 DM	auf	0,00 DM
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0,00 DM	auf	0,00 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 DM	auf	0,00 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.500.000,00 DM	auf	1.500.000,00 DM

§ 3 und § 4 bleiben unverändert.

Schulzendorf, den 23.11.2000

gez. i. V. Bruder
Löwe
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Nachtragssatzung 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Teile. Jeder kann Einsicht in die Nachtragssatzung 2000 mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegt zur Einsichtnahme *im Zimmer 10 des Gemein-
deamtes Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf* innerhalb der Öffnungszeiten aus.

Schulzendorf, den 27.11.2000

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- Neufassung -**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 15, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG – in der Form der Bekanntmachung für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung, Brandenburgischen Straßengesetz - BbgStrG – vom 10.06.1999 (GVBl. Bbg. Teil I vom 28.06.1999 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung von Schulzendorf am 22.11.2000 die Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, einschließlich Fußgängerzonen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dieser Satzung werden durch den gemeindeeigenen Bauhof bzw. durch beauftragte Firmen wahrgenommen.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Haltestellen, -punkte, und Wartehallen. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der

Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch Geh- bzw. Radwege sowie kombinierte Geh- und Radwege.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerschutz- und -überwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen (Anlage 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Hydranten,
- d) Gehwege,
- e) und kombinierte Geh- und Radwege,
- f) Überwege,
- g) Böschungen, Stützmauern u. ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

(5) Kombinierte Geh- und Radwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger- und Radverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege sowie kombinierten Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den in § 13 genannten Eigentümern oder Nutzern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 5 auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer oder Nutzer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung gemäß § 8 bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wird die Reinigung durch den Reinigungspflichtigen nicht eigenständig durchgeführt, kann sie vom Reinigungspflichtigen einem Dritten übertragen werden.

(3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu sie erschließenden Straßen oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer oder Nutzer auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3

Die Reinigung umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§ 7 - 9)
- b) den Winterdienst (§ 10).

§ 5

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Grundstück. Eine Abweichung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 7

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch das Besprengen mit Wasser und durch das Belassen der natürlichen Grasnarbe vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 7 – 9) haben die Pflichtigen bei Schneefall die Gehwege, kombinierten Geh- und Radwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 8) in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens 1,20 Meter - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerschutz- und -überwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Pflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen mit Sand zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (insbesondere Salzen) ist nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (wie Eisregen) und nur als Zusatz von max. 15 % abstumpfenden Mitteln in notwendiger Menge zulässig.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee so freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass möglichst ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(4) Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

§ 11

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Schulzendorf erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen unter Einschluss der Winterwartung der öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage Benutzungsgebühren nach dem § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Straßengesetz des Landes Brandenburg, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde im Rahmen der Selbstbeteiligung in Höhe von 25 v.H. der Gesamtkosten.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- a) die der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstücksseite (Frontlänge)
- b) die Straßenart (siehe Anlage 1)
- c) die Zahl der monatlichen Reinigungen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinterlieger). Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 5 Abs. 2), bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Zugehörigkeit der Straßen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1).

(5) Der Gebührensatz wird jährlich mit Beschluss des Hauptausschusses festgesetzt. Er berechnet sich auf der Grundlage der Aufwendungen des laufenden Jahres.

§ 13 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 14 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung durch einen Bescheid über die Grundbesitzabgaben, so gelten die dort aufgeführten Fälligkeiten, die sich nach den Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer richten. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Festsetzungen für abgelaufene Jahre und Quartale ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 15 Schuldhafte Zuwiderhandlung

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 10, können mit Bußgeld von mindestens 5,- DM bis maximal 1.000,- DM geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- DM.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert am 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186; III 454-1) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VwVG - vom 18.12.1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 26.05.1999 außer Kraft.

Schulzendorf, den 23.11.2000

gez. i. V. Bruder
Löwe
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung
- Verteilung der Reinigungspflichten -**

Gruppe I

I 1. Straßen mit Verbindungsfunktion:

Dahlewitzer Chaussee

I 2. Straßen mit Erschließungsfunktion:

Fürstenberger Str.

Karl-Marx-Str. (Abschnitt von Puschkinstr. bis Flutgraben)

Clara-Zetkin-Str.

I 3. Anliegerstraßen:

Ahornstraße

Akazienweg

Albrecht-Dürer-Str.

Am Abhang

Am Kirschgarten

Am Luch

Am Zeuthener Winkel

An der Aue

An der Koppel

Auf der Höhe

Bergstr.

Birkenweg

Brandenburger Str.

Braunschweiger Str.

Buchenallee

Chemnitzer Str. (Abschnitt von Herweghstr. bis Ortsgrenze zu Zeuthen)

Coburger Str.

Dohlenstieg

Dresdener Str.

Egelsteg

Eichenallee

Erfurter Str.

Erlenweg

Eschenweg

Fasanensteg

Finkenweg

Fließsteig

Fontanestr.

Forstweg

Gartenstr.

Gerstenweg

Getreidegasse

Goethestr.

Grüne Trift

Hafergasse

Hamburger Str. (Abschnitt von Miersdorfer Str. bis
Riesaer Str.)

Hebbelstr.

Heinrich-Heine-Str.

Heinrich-Zille-Str.

Helgolandstr.

Hennigsdorfer Str.

Hirsesteig

Humboldtring

Im Gehölz

Jahnstr. (Abschnitt von Karl-Liebnecht-Str. bis Graben)

Käthe-Kollwitz-Str.

Kantstr.

Kastanienweg

Kiefernweg

Kleiststr.

Kornblumenweg

Kölner Str.

Leipziger Platz

Leipziger Str.

Lessingstr.
 Lilienweg
 Lindenstr.
 Luisenstr.
 Max-John-Str.
 Mohnblumenweg
 Münchener Str.
 Otto-Krien-Platz
 Otto-Krien-Str. (Abschnitt von Herweghstr. bis Ortsgrenze zu Zeuthen)
 Paarmannstr. (Abschnitt von Waldstr. bis Wald)
 Pfarrgelände
 Richard-Wagner-Str. (Abschnitt von Walther-Rathenau-Str. bis Rosa-Luxemburg-Str.)
 (Abschnitt von F.-Reuter-Str. bis
 Zeuthener Wald)
 Riesaer Str.
 Rosa-Luxemburg-Str. (nur unbefestigte Stichweg)
 Salzgitter Str.
 Schilfweg
 Schillerstr.
 Schloßstr.
 Sophienstr.
 Spartakusstr.
 Uhlandring
 Ulmenweg
 Waldstr. (Abschnitt von Karl-Liebknecht-Str. bis
 Ortsgrenze zu Eichwalde)
 Walther-Rathenau-Str. (Abschnitt von Freiligrathstr. bis Miersdorfer Str.)
 Weimarer Str.
 Weizengasse
 Wilhelm-Busch-Str.
 Wilhelm-Raabe-Str.
 Zum Mühlenschlag

Die Reinigungspflichten sowie der Winterdienst auf Fahrbahnen, Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen der Gruppe I 1., I 2. und I 3. werden den Anliegern übertragen.

Gruppe II

II 1. Straßen mit Verbindungsfunktion:

Dorfstr.
 Ernst-Thälmann-Str.
 Karl-Liebknecht-Str.
 Miersdorfer Str.
 Wüstemarker Weg
 Waltersdorfer Chaussee

II 2. Straßen mit Erschließungsfunktion:

August-Bebel-Str.
 Bergweg
 Bremer Str.
 Brückenstr.
 Freiligrathstr.
 Herweghstr.
 Illgenstr.
 Karl-Marx-Str. (Abschnitt von Puschkinstr. bis Ortsgrenze zu Eichwalde)
 Otto-Krien-Str. (Abschnitt von Miersdorfer Str. bis Herweghstr.)
 Paarmannstr. (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Str. bis Waldstr.)
 Richard-Wagner-Str. (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Str. bis Walther-Rathenau-Str.)
 Rosa-Luxemburg-Str. (außer unbefestigte Stichwege)
 Rudolf-Breitscheid-Str.
 Waldstr. (Abschnitt von Paarmannstr. bis Karl-Liebknecht-Str.)
 Walther-Rathenau-Str. (Abschnitt von Freiligrathstr. bis
 Richard-Wagner-Str.)

II 3. Anliegerstraßen:

Chemnitzer Str. (Abschnitt von Miersdorfer Str. bis Herweghstr.)
 Fritz-Reuter-Str.
 Hamburger Str. (Abschnitt von Miersdorfer Str. bis Freiligrathstr.)
 Hans-Sachs-Str.
 Jahnstr. (Abschnitt von Waldstr. bis Karl-Liebknecht-Str.)
 Kieler Str.
 Puschkinstr.

Richard-Wagner-Str. (Abschnitt von Rosa-Luxemburg-Str. bis Fritz-Reuter-Str.)
Waldstr. (Abschnitt von Karl-Marx-Str. bis Paarmannstr.)
Wiesenweg

Die Reinigungspflichten sowie der Winterdienst im Bereich der Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege bei Straßen der Gruppe II 1., II 2. und II 3. werden den Anliegern übertragen.
Die Straßenreinigung 1 x monatlich und der Winterdienst auf Fahrbahnen werden bei Straßen der Gruppe II 1., II 2. und II 3. durch die Gemeinde organisiert.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVB1. Bbg. Teil 1 S. 389) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVB1. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 22.11.2000 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbau-, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten bzw. den Rechtsträgern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, das eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke werden jeweils zu zwei Dritteln des umlagefähigen Aufwandes herangezogen (z. B. Eckgrundstücke).

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörperbau einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - h) die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten,
 - k) die Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlagen sind;
 4. die Park- und Abstellflächen sowie die Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
 5. die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 6. die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 7. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauangleichungen) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
 8. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
 9. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. Hoch- und Tiefbaustraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(Straßenverzeichnis - Anlage 1)

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

	maximal anrechenbare Breiten			
Straßenart	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten	in sonstigen Bauge- bieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Be- bauung zugelassen ist		Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m		70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- Streifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen		40 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m		40 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m		40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung ¹	-	-		50 v. H.
f) Trennstreifen einschl. Bepflanzungen	je 2,50 m	je 2,50 m		50 v. H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m		50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- Streifen	je 1,70 m	je 1,70 m		30 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m		40 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m		40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung ¹	-	-		30 v. H.
f) Trennstreifen einschl. Bepflanzungen	je 2,50 m	je 2,50 m		50 v. H.
g) komb. Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m		40 v. H.

¹ Rinnen und Bordsteine, Böschungen, Schutz- und Stützmauern

maximal anrechenbare Breiten				
Straßenart		in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten	in sonstigen Bauge- bieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Be- bauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn		8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- Streifen	je	1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkflächen	je	2,50 m	je 2,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je	2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung ¹		-	-	10 v. H.
f) Trennstreifen einschl. Bepflanzungen	je	2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) komb. Geh- und Radwege	je	4,00 m	je 4,00 m	30 v. H.
4. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünpflanzungen				
		5,50 m	5,50 m	60 v. H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünpflanzungen				
		11,50 m	11,50 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

5. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

¹ Rinnen und Bordsteine, Böschungen, Schutz- und Stützmauern

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 4 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 4 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen bzw. nicht angegeben sind, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die Fläche der erschlossenen Grundstücke nach deren der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückslänge verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,15 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,45 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,

e) 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze),

g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt;

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ausstellung und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro- oder Postgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und Beiträge zu seiner Deckung erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen

gesondert erhoben werden.

§ 8

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde bis zu einer Höhe von 30 % des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen erheben.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzunehmen und nachzuweisen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Er kann auf begründeten Antrag in Raten gezahlt werden.

§ 12

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 13
Nebenbestimmungen

Bedingung für die Planung und Durchführung straßenbaulicher Maßnahmen ist die vorherige Abwägung der Interessen des Allgemeinwohls der Gemeinde und der betroffenen Anlieger durch die Gemeindevertretung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.05.1999 in Kraft.

Schulzendorf, den 23.11.2000

gez. i. V. Bruder gez. Dr. Burmeister
Löwe Bürgermeister
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Anlage 1 zur Straßenausbaubeitragssatzung

Klassifizierung der Gemeindestraßen

lfd. Nr.	Straßenname	Befestigungsart	Kategorie nach Verkehrsplan	Beitragssatzung
1	Ackerweg		ohne	
2	Ahornstraße	U	E	Anliegerstraße
3	Akazienweg	U	E	Anliegerstraße
4	Albrecht-Dürer-Straße	B / U	E	Anliegerstraße
5	Am Abhang	B	E	Anliegerstraße
6	Am Grabensprung		E	Anliegerstraße
7	Am Kirschgarten	U	E	Anliegerstraße
8	Am Luch	Pf	E	Anliegerstraße
9	Am Schwarzen Weg		ohne	
10	Am Zeuthener Winkel	U	E	Anliegerstraße
11	An der Aue	U	E	Anliegerstraße
12	An der Koppel	B	E	Anliegerstraße
13	Auf der Höhe	U	E	Anliegerstraße
14	August-Bebel-Straße	A / B	D	Haupterschließungsstraße
15	Bergstraße	U	E	Anliegerstraße
16	Birkenweg	Pf	E	Anliegerstraße
17	Brandenburger Straße	U	E	Anliegerstraße
18	Braunschweiger Straße	U	E	Anliegerstraße
19	Bremer Straße	Pf	D	Haupterschließungsstraße
20	Brückenstraße	Pf	D	Haupterschließungsstraße
21	Buchenallee	U	E	Anliegerstraße
22	Bergweg	A	D	Haupterschließungsstraße
23	Chemnitzer Straße	B / U	E	Anliegerstraße
24	Clara-Zetkin-Straße	U	D	Haupterschließungsstraße
25	Coburger Straße	U	E	Anliegerstraße
26	Dahlewitzer Chaussee	B	C	Hauptverkehrsstraße
27	Dohlenstieg	U	E	Anliegerstraße
28	Dorfstraße	Pf	C	Hauptverkehrsstraße
			E Haus Nr. 31-37	Anliegerstraße
29	Dresdener Straße	U	E	Anliegerstraße
30	Egelsteg	U	E	Anliegerstraße
31	Eichenallee	U	E	Anliegerstraße
32	Erfurter Straße	U	E	Anliegerstraße
33	Erlenweg	U	E	Anliegerstraße
34	Ernst-Thälmann-Straße	A	C	Hauptverkehrsstraße
35	Eschenweg	U	E	Anliegerstraße
36	Fasanensteg	Pf	E	Anliegerstraße
37	Finkenweg	Pf	E	Anliegerstraße
38	Fließsteig	B	E	Anliegerstraße

	lfd. Nr.	Straßen- name	art	Befestigungs- Verkehrsplan	Kategorie nach Beitragsatzung
	39	Fontanestraße	U	E	Anliegerstraße
	40	Freiligrathstraße	B	D	Haupterschließungsstraße
				E zw. Bremer und Hamburger	Anliegerstraße
	41	Fritz-Reuter-Straße	B	E	Anliegerstraße
	42	Fürstenberger Straße	U	D	Haupterschließungsstraße
	43	Forstweg	Pf	ohne	
	44	Gartenstraße	U	E	Anliegerstraße
	45	Goethestraße	U	E	Anliegerstraße
	46	Grüne Trift	B	E	Anliegerstraße
	47	Hamburger Straße	U / Pf	E	Anliegerstraße
	48	Hans-Sachs-Straße	A	E	Anliegerstraße
	49	Hebbelstraße	U	E	Anliegerstraße
	50	Heinrich-Heine-Straße	U	E	Anliegerstraße
	51	Heinrich-Zille-Straße	U	E	Anliegerstraße
	52	Helgolandstraße	U	E	Anliegerstraße
	53	Hennigsdorfer Straße	U	E	Anliegerstraße
	54	Herweghstraße	Pf	D	Haupterschließungsstraße
	55	Humboldtring	U	E	Anliegerstraße
	56	Illgenstraße	A	D	Haupterschließungsstraße
	57	Im Gehölz	U	E	Anliegerstraße
	58	Jahnstraße	B	E	Anliegerstraße
	59	Käthe-Kollwitz-Straße	U	E	Anliegerstraße
	60	Kantstraße	U	E	Anliegerstraße
	61	Karl-Liebknecht-Straße	B	C	Hauptverkehrsstraße
	62	Karl-Marx-Straße	B	D	Haupterschließungsstraße
	63	Kastanienweg	U	E	Anliegerstraße
	64	Kiefernweg	U	E	Anliegerstraße
	65	Kieler Straße	B	E	Anliegerstraße
	66	Kleiststraße	U	E	Anliegerstraße
	67	Kölner Straße	U	E	Anliegerstraße
	68	Leipziger Platz	U	E	Anliegerstraße
	69	Leipziger Straße	U	E	Anliegerstraße
	70	Lessingstraße	U	E	Anliegerstraße
	71	Lilienweg	U	E	Anliegerstraße
	72	Lindenstraße	U	E	Anliegerstraße
	73	Luisenstraße	U	E	Anliegerstraße
	74	Max-John-Straße	U	E	Anliegerstraße
	75	Miersdorfer Straße	A	C	Hauptverkehrsstraße
	76	Münchener Straße	U	E	Anliegerstraße
	77	Otto-Krien-Platz	U	E	Anliegerstraße
	78	Otto-Krien-Straße	B/Pf	D zw. Miersdorfer Str. und Herweghstr.	Haupterschließungsstraße
	79	Otto-Krien-Straße	U	E ab Herweghstraße	Anliegerstraße
	80	Paarmannstraße	B	D	Haupterschließungsstraße
	81	Puschkinstraße	B	E	Anliegerstraße
	82	Richard-Wagner-Straße	B	D	Haupterschließungsstraße
			U/B	E zw. Zeuthener Wald und W.-Rathenau-Str.	Anliegerstraße
	83	Riesaer Straße	U	E	Anliegerstraße
	84	Rosa-Luxemburg-Straße	Pf	D	Haupterschließungsstraße
	85	Rudolf-Breitscheid-Straße	A	D	Haupterschließungsstraße
	86	Salzgitterstraße	U	E	Anliegerstraße
	87	Schilfweg	U	E	Anliegerstraße
	88	Schillerstraße	U	E	Anliegerstraße
	89	Schloßstraße	U	E	Anliegerstraße
	90	Sophienstraße	U	E	Anliegerstraße
	91	Spartakusstraße	B	E	Anliegerstraße
	92	Uhlandring	U	E	Anliegerstraße
	93	Ulmenweg	B	E	Anliegerstraße
	94	Waldstraße	B	D	Haupterschließungsstraße

lfd. Nr.	Straßenname	Befestigungsart	Kategorie nach Verkehrsplan	Beitragssatzung
			E zw. Karl-Marx- und Paarmannstr.	Anliegerstraße
95	Waltersdorfer Chaussee	B	C	Hauptverkehrsstraße
96	Walther-Rathenau-Straße	A / U	D	Haupterschließungsstraße
97	Weimarer Straße	U	E	Anliegerstraße
98	Wiesenweg	B	E	Anliegerstraße
99	Wilhelm-Busch-Straße	U	E	Anliegerstraße
100	Wilhelm-Raabe-Straße	U	E	Anliegerstraße
101	Wüstemarkter Weg	B	C	Hauptverkehrsstraße

U unbefestigt
A Asphalt
Pf Pflaster
B Beton

E Aufenthaltsfunktion
D Erschließungsfunktion
C Verbindungsfunktion

Gemeinsame Erklärung der Fraktionen der Gemeindevertretung Schulzendorf

In den vergangenen Wochen und Monaten häufen sich in Deutschland Anschläge gegen Personen und Objekte. Die Gewalttaten richten sich gegen deutsche und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger – insbesondere gegen Obdachlose und politisch oder religiös Andersdenkende –, gegen Ausländerinnen und Ausländer sowie auf die Zerstörung und Beschädigung von Sachwerten.

Auch in unserem Ort mehren sich die Anzeichen von Gewalt und Diskriminierung.

Die Gemeindevertretung Schulzendorf verurteilt jede Form der Gewalt auf das Schärfste. Unabhängig davon, ob sie als körperliche Gewalt oder durch Wort, Schrift und Bild ausgedrückt wird.

Wir erwarten von den politischen Verantwortungsträgern im Land und Bund, dass sie alle zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel gegen Gewalt und Gewaltideologien konsequent einsetzen.

Die Gemeindevertretung wird auf das Fortwirken eines toleranten, kulturvollen und würdigen Lebens in Schulzendorf hinwirken. Wir rufen alle Schulzendorferinnen und Schulzendorfer auf, Gleiches zu tun.

Schulzendorf, den 23.11.2000

Löwe	Cohen	Bäumer	Walther	Puhle
Vorsitzender der Gemeindevertretung	Vorsitzender PDS-Fraktion	Vorsitzender SPD-Fraktion	Vorsitzender CDU-Fraktion	Vorsitzender Fraktion BürgerBündnis freier Wähler

IMPRESSUM

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:
Gemeinde Schulzendorf
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
Frau Rita Koppe
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Erscheinungsfolge: monatlich, am 30. des Monats
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe
Druck:
Printservice Thomas Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

Auflagenhöhe: 4 000

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich